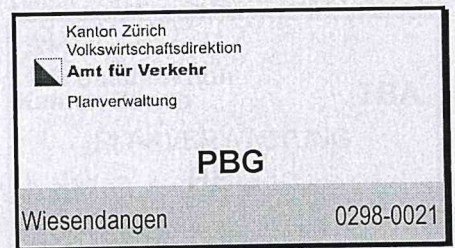


K  
E

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zü**

Sitzung vom 19. Mai 1976



**2635. Quartierplan und Grundeigentümerbauordnung.**

Wiesendangen

A. Am 13. Februar bzw. 24. März 1976 ersuchte der Gemeinderat Wiesendangen um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 7. Oktober 1975 und 17. Dezember 1975 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Oberhof samt zugehöriger Grundeigentümerbauordnung. Der Beschluss vom 17. Dezember 1975 wurde am 13. Januar 1976 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 9. Februar 1976 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

B. Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Dorfstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, und die Bertschikonerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, im Westen durch die Juchstrasse sowie im Norden und Osten durch die Mühlestrasse bzw. durch die Grenze des Baugebiets begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan wie auch innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Wiesendangen. Der Kredit für die Erstellung der notwendigen Grunderschliessung wurde von der Gemeindeversammlung bereits verabschiedet.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplans dient die Mühlestrasse, die von der Juchstrasse abzweigt und in die Bertschikonerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, ausmündet. Die mit 26 m an der Juchstrasse und mit 20 m an der Mühlestrasse festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die Baulinien an der Dorfstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, und an der Bertschikonerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, werden in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Baudirektion festgesetzt werden müssen.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 2 % bei der Juchstrasse und von 8 % bei der Mühlestrasse auf.

C. Gleichzeitig mit der Aufstellung des Quartierplans Oberhof haben die beteiligten Grundeigentümer eine sich, mit Ausnahme der Grundstücke Kat.-Nr. 1234, W. Kellers Erben (bereits überbaut), und Kat.-Nr. 1237, Zivilgemeinde Wiesendangen (Freihaltegebiet), über das ganze restliche Quartierplangebiet erstreckende Grundeigentümerbauordnung aufgestellt. Rechtlich stützt sich der die private Bauvereinbarung gutheissende Beschluss des Gemeinderates Wiesendangen vom 7. Oktober 1975 auf die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3887/1971 genehmigte Bauordnung und den zugehörigen Zonenplan. Das ganze Gebiet ist gemäss Zonenplan der Zone E 2, Einfamilienhauszone 2 Geschosse, zugeteilt. Der zur Grundeigentümerbauordnung gehörende Richtplan sieht die Erstellung einer konventionellen Einfamilienhausüberbauung mit Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern vor. Die ganze Ueberbauung wird einheitlich mit Satteldächern versehen.

Der Genehmigung der beiden Erlasse, die als zweckmässig erscheinen und soweit ersichtlich dem geltenden kantonalen Recht entsprechen, steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Wiesendangen vom 7. Oktober 1975 und 17. Dezember 1975 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Oberhof mit Bau- und Niveaulinien für die Juch- und die Mühlestrasse samt zugehöriger Grundeigentümerbauordnung mit Richtplan werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wiesendangen für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Rücksendung eines Aktendossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. Mai 1976

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Roggwiller



**Verfügung** vom **21. März 2000**

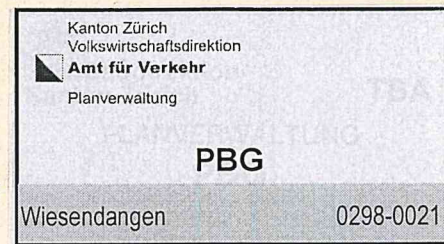
**B 2**

**Gemeinde Wiesendangen**

**Teilweise Aufhebung von Verkehrsbau- und Niveaulinien an der Juchstrasse  
(neu Wybergstrasse) Abschnitt Dorfstrasse S-2 bis Schulstrasse / Mühlestrasse**

Der Gemeinderat Wiesendangen hat mit Beschluss vom 25.10.1999 die bestehenden Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 2635/1976 an der Juchstrasse (neu Wybergstrasse), Abschnitt Dorfstrasse S-2 bis Schulstrasse / Mühlestrasse teilweise aufgehoben. Die rechtliche und technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Auf Antrag des Tiefbauamtes  
verfügt die Baudirektion:



- I. Der Beschluss des Gemeinderats Wiesendangen vom 25.10.1999 betreffend die teilweise Aufhebung von Verkehrsbau- und Niveaulinien an der Juchstrasse (neu Wybergstrasse), Abschnitt Dorfstrasse S-2 bis Schulstrasse / Mühlestrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Wiesendangen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Wiesendangen, 8542 Wiesendangen (unter Rücksendung je eines Baulinien- und Niveaulinienplans mit Genehmigungsvermerk)
  - Tiefbauamt: Gebietsingenieur Nord; Rechtsdienst; Techn. Büro, Glattbrugg; **Planarchiv** (unter Beilage je eines Baulinien- und Niveaulinienplans mit Genehmigungsvermerk sowie den Stammakten)

Zürich, **21. März 2000**

Bo/Ze  
Sachbearbeiter: Philip Boller  
Tel. 01 - 828 15 88

Für den Auszug  
**Tiefbauamt des Kantons Zürich**